

Alb-Donau-Kreis – AWA 2023

Soll-Konzept zur Rückdelegation der Abfallwirtschaft auf den Alb-Donau-Kreis

Ulm

10. November 2020

1 Ausgangssituation und Vorgehensweise

Der Kreistag des Alb-Donau-Kreises beschloss am 16.07.2018 die Getrenntsammlung der Bioabfälle und am 22.10.2018 die Wahrnehmung der Aufgaben der Abfallwirtschaft durch den Alb-Donau-Kreis.

Damit stand der Alb-Donau-Kreis vor der Aufgabe, die Organisation der Abfallwirtschaft ab 01.01.2023 in seiner Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger neu auszurichten. Grundlage hierfür ist ein kreisweit einheitliches Abfallwirtschaftskonzept, das alle relevanten Teil-Konzepte der zukünftigen abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Alb-Donau-Kreises beinhaltet und die Einführung der Getrenntsammlung der Bioabfälle einschließt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat am 24.06.2019 der Projektbeschreibung der Verwaltung zur Erarbeitung des Abfallwirtschaftskonzepts zugestimmt. Diese sah vier Workshops zu den Themen Ist-Analyse (Workshop 1), Markterkundung (Workshop 2), Erfahrungsaustausch (Workshop 3) und Soll-Konzept (Workshop 4) vor. Die weitere Konzepterarbeitung erfolgte in Form von Projektgruppenarbeit mit Kommunalvertretern wie Bürgermeistern und Fachleuten aus den Verwaltungen. In den Projektgruppen wurden die Kernthemen Müllabfuhr (Projektgruppe 1), Bio- und Grünabfälle (Projektgruppe 2), Wertstoffe und Entsorgungseinrichtungen (Projektgruppe 3) sowie Organisation und Öffentlichkeitsarbeit (Projektgruppe 4) bearbeitet.

Ergänzend wurde eine Steuerungsgruppe mit Vertretern des Kreistags gebildet, um die Ergebnisse der Projektgruppen zielorientiert und richtungsweisend zu bewerten. Einzelthemen wurden auf Anregung der Steuerungsgruppe vertieft und erneut bewertet.

Bei der Durchführung des Projekts wurde die Verwaltung von der Fa. TIM ENTSORGUNG unterstützt.

Das Ergebnis dieses Projekts ist das vorliegende Soll-Konzept für das kreisweite Abfallwirtschaftskonzept des Alb-Donau-Kreises ab 2023 mit folgenden Kerninhalten, entsprechend ihrer Gliederungsnummer:

3.1 Restmüllabfuhr

3.2 Gewerbe- und Geschäftsmüll

3.3 Bioabfallsammlung

3.4 Sperrmüllsammlung

3.5 Bringsystem

3.6 Altpapier

3.7 Problemstoffsammlung

3.8 Wilder Müll

3.9 Weitere Entsorgungssysteme außerhalb der Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

3.10 Abfallberatung

3.11 Öffentlichkeitsarbeit

3.12 Abfallvermeidung

3.13 Gebührensystem

3.14 Anschluss- und Benutzungszwang

Die Ergebnisse dieser Kerninhalte des Soll-Konzepts für den Alb-Donau-Kreis ab 2023 werden nachfolgend dargestellt.

2 Ziele des Soll-Konzepts

Das vorliegende Soll-Konzept des Alb-Donau-Kreises berücksichtigt, dass ab 01.01.2023 alle abfallwirtschaftlichen Leistungen der Kommunen auf den Alb-Donau-Kreis übergehen. Die bisherige Leistungspflicht der Kommunen entfällt ab diesem Zeitpunkt. Das künftige Abfallwirtschaftskonzept gilt kreisweit einheitlich für alle Kommunen.

Gestiegene abfallrechtliche Anforderungen, wie beispielsweise die Steigerung der Getrenntsammlung von Wertstoffen, die sortenreine Trennung insbesondere der Bioabfälle oder erhöhte Anforderungen an den Betrieb von Entsorgungsanlagen, sind als Ziele der künftigen Abfallwirtschaft berücksichtigt.

Die schon bisher von den Kommunen praktizierte Kunden- und Serviceorientierung mittels einer bürgernahen, an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger ausgerichteten Abfallwirtschaft wird ebenfalls umgesetzt.

Schließlich umfasst das Soll-Konzept die Anforderungen an eine zukunftsorientierte Abfallwirtschaft aus technologischer, demografischer, ökologischer und wirtschaftlicher Sicht, wie z. B. digitale Leistungen für einen Kundenzugang über das Internet oder Informationen über eine Abfall-App, Zusatzleistungen bei der Sperrabfallabholung auf Abruf oder bei der Bioabfallsammlung, ökologisch hochwertige Getrenntsammlung von Abfällen, wirtschaftliche Leistungsbeschaffung im Wettbewerb durch Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des regionalen Mittelstandes und einem nach dem Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit ausgerichteten Gebührenmodell.

3 Inhalte Soll-Konzept AWA 2023

3.1 Restmüllabfuhr

Das Konzept der Restmüllabfuhr sieht Festlegungen für Sammlung, Behältergrößen, Einsatz von Abfallsäcken und ein Angebot von Zusatzleistungen vor.

3.1.1 Sammelrhythmus

Bislang werden in 21 Kommunen die Restmülltonnen wöchentlich und in 34 Kommunen 14-täglich geleert.

Stehen bei einer wöchentlichen Abfuhr den Bürgerinnen und Bürgern 52 Abfuhrtermine im Jahr zur Verfügung, halbieren sich die Abfuhrtermine bei einer zweiwöchentlichen Abfuhr auf 26 Termine im Jahr. Diese Halbierung trägt wesentlich zur Wirtschaftlichkeit der Sammlungskosten bei. Aufgrund der Einführung der Biotonne ab 2023 kann davon ausgegangen werden, dass wegen des Entzugs der Bioabfälle aus der Restmülltonne die Restabfallbehälter tendenziell seltener geleert werden müssen, sodass eine zweiwöchentliche Abfuhr ausreichend ist. Dies bestätigen Erfahrungswerte aus anderen baden-württembergischen Landkreisen. Eine Mehrzahl von 26 der 33 Landkreise (ohne Alb-Donau-Kreis und Konstanz) hat einen zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus für die Restabfälle eingeführt.

Aufgrund der Anforderung eines einheitlichen Sammelsystems im Alb-Donau-Kreis, dem Ziel der Wirtschaftlichkeit und der Wirkung der Getrenntsammlung durch Einführung der Biotonne soll die Sammlung von Restabfall ab 2023 im zweiwöchentlichen Sammelrhythmus erfolgen.

Empfehlung: Die Restabfallsammlung wird im zweiwöchentlichen Sammelrhythmus durchgeführt.

3.1.2 Behältergrößen

Bei den Behältergrößen bieten die 55 Kommunen des Alb-Donau-Kreises derzeit ein stark differenziertes Spektrum an Behältern an. Zwischen 35 l und 1.100 l stehen neun Behältergrößen zur Verfügung. Hinzu kommen noch 60 l Säcke und 80 l Säcke.

An der Gesamtzahl der ca. 73.700 Restabfallbehälter haben die Kleinbehälter mit einem Volumen von 35 l, 40 l, 50 l einen Anteil von 42 %, die Behältergrößen von 60 l bis 1100 l einen Anteil von 58 %.

Bei der Erarbeitung eines einheitlichen Behälterangebots wurden die wirtschaftlichen Auswirkungen berücksichtigt. Dies kann mit einer geringeren Bereitstellungsquote aufgrund größerer Behältervolumen besser erreicht werden. Andererseits tragen die Kleinbehälter einer demografischen Entwicklung Rechnung, da eine alternde Bevölkerung ggf. insgesamt weniger Abfälle produziert und ein Trend zu Einzel- oder 2-Personenhaushalten erkennbar ist.

Die derzeit noch verwendeten 35 l und 50 l Behältern sind radlose Rundtonnen, die schwieriger zu bewegen sind als fahrbare Behälter. Aufgrund des demografischen Wandels hin zu einer alternden Bevölkerung werden fahrbare Behälter bevorzugt. Ein weiterer Aspekt ist die Einhaltung rechtlicher Vorgaben. Die Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung (DGUV Vorschrift 43) besagt, dass ein Müllwerker Einzellasten von mehr als 35 kg nicht tragen darf und dass Müllbehälter nicht weiter als 15 Meter getragen werden dürfen. Dies kann insbesondere für Abfallbehälter ohne Räder nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, weshalb diese Behälter in der Abfallwirtschaft heutzutage nicht mehr zum Einsatz kommen.

Bei der ersten Bewertung der Projektgruppe war als kleinste Behältergröße der 60 l Behälter vorgesehen, da dieser eine höhere Wirtschaftlichkeit erwarten lässt. Nach Diskussion der Steuerungsgruppe erfolgte eine weitere Bewertung der Projektgruppe unter Berücksichtigung der Kunden- und Serviceorientierung aufgrund der heute schon hohen Anzahl der 35 l bis 50 l Behälter. Eine vertiefende Kostenermittlung ergab Zusatzkosten in Höhe von ca. 85.000 Euro beim Einsatz eines 40 l Behälters anstelle eines 60 l Behälters, die im Vergleich mit den gesamten Sammlungskosten zu vernachlässigen sind. Unter Berücksichtigung des Serviceaspekts für die Bürgerinnen und Bürger des Alb-Donau-Kreises sollen demnach auch 40 l Behälter angeboten werden.

Heute sind in 53 Kommunen die Bürgerinnen und Bürger Eigentümer der Abfallbehälter. Die Projektgruppe empfahl, dass künftig der Alb-Donau-Kreis Eigentümer der Behälter sein soll. Wichtiger Grund für diese Empfehlung war, dass die Behälterdatenbank künftig durch den Alb-Donau-Kreis geführt wird. Alle Behälter werden mit einem Transponder zur Identifikation ausgestattet sein. Zusätzlich führt der Landkreis die Biotonne ein, wofür ebenfalls eine Behälterausstattung notwendig wird. Durch die kreisweite Beschaffung wird mit einer besseren Wirtschaftlichkeit aufgrund einer großen Stückzahl gerechnet. Ist der Landkreis Eigentümer der Abfallbehälter, können die Bürgerinnen und Bürger bei sich ändernden Abfallaufkommen flexibel und unkompliziert eine andere Behältergröße wählen,

welche dem tatsächlichen Bedarf entspricht. Somit kann die Höhe der Abfallgebühren bedarfsgerecht durch den Nutzer gestaltet werden.

Eine Übernahme der vorhandenen und geeigneten Behälter durch den Alb-Donau-Kreis von den heutigen Eigentümern wurde geprüft, jedoch aufgrund des mit einem Eigentumsübergang verbundenen Aufwands und der rechtlichen Anforderungen nicht weiterverfolgt. Der Alb-Donau-Kreis soll stattdessen den jetzigen Eigentümern eine freiwillige, gebührenfreie Sammlung und Verwertung der nicht mehr benötigten Altbehälter anbieten.

Bereits heute bieten Kommunen den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit der Bildung einer Müllgemeinschaft an. In einer Müllgemeinschaft nutzen zwei oder mehrere Haushalte gemeinsam eine Restmülltonne. Dies soll auch künftig möglich sein.

Empfehlung:

- Es werden keine radlosen Rundtonnen mehr angeboten.
- Es werden Behältergrößen für Restabfall mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l Volumen angeboten.
- Der Alb-Donau-Kreis beschafft die Behälter und ist Eigentümer.
- Die Behälter werden mit einem Transponder (Chip) ausgestattet.
- Der Alb-Donau-Kreis bietet einen gebührenfreien, freiwilligen Einzug der nicht mehr benötigten Altbehälter an und verwertet sie.
- Müllgemeinschaften werden auch ab 2023 zulässig sein.

3.1.3 Abfallsäcke

Neben den Behältern wird der Alb-Donau-Kreis auch zukünftig Abfallsäcke für Mehrmengen gegen Zusatzgebühr anbieten, wie es heute bereits in 34 Kommunen der Fall ist. Die Abfallsäcke dienen der Entsorgung bei einem vorübergehend erhöhten Abfallaufkommen.

Zusätzlich wurde der Umgang mit Windsäcken geprüft. Die unentgeltliche Abgabe von Windsäcken ist gebührenrechtlich nicht zulässig. Da auch zukünftig Abfallsäcke angeboten werden, sieht dieses Konzept vor, dass der Landkreis den Kommunen die Abfallsäcke für Mehrmengen verkauft. Den Kommunen steht es frei gekaufte Abfallsäcke kostenfrei als Windsäcke abzugeben.

Empfehlung:

- Es werden Abfallsäcke für Mehrmengen angeboten.
- Die Kommunen können die Abfallsäcke vom Alb-Donau-Kreis kaufen und als Windsäcke gebührenfrei an ihre Haushalte ausgeben.

3.1.4 Zusatzleistungen

Bestimmte Zusatzleistungen bei der Restmüllsammlung werden gegen eine Zusatzgebühr angeboten. Hierzu zählt z. B. ein Volls-service bei der Sammlung. Das heißt, dass auf Kundenwunsch die Abfallbehälter aus Müllräumen vom Grundstück abgeholt und nach der Leerung wieder zurückgestellt werden. Dies ist gerade für Großwohnanlagen ein interessantes Zusatzangebot. Zudem soll eine Behälterreinigung angeboten werden. Auf Kundenwunsch sollen die Behälter mit einem Behälterschloss ausgestattet werden.

Empfehlung: Der Alb-Donau-Kreis bietet Zusatzleistungen wie Volls-service, Behälterreinigung oder Behälterschlosser gegen Zusatzgebühr an.

3.2 Gewerbe- und Geschäftsmüll

Im Alb-Donau-Kreis werden hausmüllähnliche Gewerbeabfälle bei der Restmüllsammlung miterfasst. Die Auswertung der Abfallsatzungen der Kommunen zeigt, dass es bei den Restmülltonnen der Gewerbetreibenden eine Konzentration auf die Behältergrößen 60 l bis 240 l gibt.

Empfehlung: Die Sammlung von Gewerbe- und Geschäftsmüll wird behältergestützt fortgesetzt.

3.3 Bioabfallsammlung

Das Konzept der künftigen getrennten Bioabfallsammlung sieht Festlegungen für Sammlungen, Behältergrößen, Verwertung und ein Angebot von Zusatzleistungen vor.

3.3.1 Sammlung

Mit der Einführung der Getrenntsammlung der Bioabfälle ab 2023 muss ein neues Sammelsystem im Alb-Donau-Kreis aufgebaut werden. Allerdings kann bei der Erarbeitung des Soll-Konzeptes auf die Erfahrungen der Kommunen Ehingen, Griesingen und Illerkirchberg mit der Biotonne zurückgegriffen werden. Des Weiteren konnten Erfahrungen anderer Landkreise in Baden-Württemberg mit der Einführung der Biotonne berücksichtigt werden.

Bei der Getrenntsammlung der Bioabfälle wurden in den letzten Jahren zwei Sammelsysteme in der Praxis umgesetzt. Eine Mehrzahl an Landkreisen führte die Getrenntsammlung der Bioabfälle mittels Biotonne im Holsystem ein, eine geringe Anzahl entschied sich für die Getrenntsammlung mittels Containern auf Wertstoffhöfen im Bringsystem. Nach einem ausführlichen Vergleich der beiden Sammelsysteme kam die Projektgruppe zu dem Ergebnis, dem Alb-Donau-Kreis die Einführung des Holsystems mittels Biotonne zu empfehlen. Das Holsystem mit Biotonne ist teurer als ein Bringsystem der Bioabfälle auf den Wertstoffhöfen und weist aufgrund der behältergestützten Sammlung einen eher höheren Störstoffanteil auf. Die Vorteile des Holsystems liegen besonders im Komfort für die Bürgerinnen und Bürger. Zudem wird im Holsystem eine deutlich höhere Sammelmenge an Bioabfällen erzielt. Auch die Umweltauswirkungen sind im Holsystem geringer aufgrund des starken Individualverkehrs beim Bringsystem. Schließlich bietet eine Biotonne gegenüber einem Bringsystem weitere Vorteile hinsichtlich hygienischer Anforderungen an die Sammlung.

Derzeit werden in Ehingen und Illerkirchberg die Biotonnen 14-täglich, in Griesingen 4-wöchentlich gesammelt. Ein weiteres in der Praxis umgesetztes Modell sieht einen wöchentlichen Abfuhrhythmus im Sommer und einen 14-täglichen Abfuhrhythmus im Winter vor (Sommer-Winter-Variante). Während ein 4-wöchentlicher Abfuhrhythmus in anderen Landkreisen nicht festgestellt werden konnte, wurde die Sommer-Winter-Variante ebenfalls verworfen, da deren Nutzen zwar in einer Reduzierung des Risikos von Geruchsbildung und Madenbefall in den wärmeren Monaten liegt, deren Nachteil jedoch in wesentlich höheren Sammlungskosten liegt, die sich durch das Vorhalten von nahezu der doppelten Abfuhrkapazität beim Dienstleister ergibt.

Empfehlung: Im Alb-Donau-Kreis wird ein Holsystem für Bioabfälle mit einem ganzjährigen zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus eingeführt.

3.3.2 Behälter

Eine starke Differenzierung der Behältergrößen wie beim Restabfall ist bei der Biotonne schon aufgrund der wesentlich geringeren Sammelmengen der Bioabfälle nicht sinnvoll.

Eine Auswertung des Behälterangebots der Landkreise in Baden-Württemberg mit Biotonne zeigt, dass der Schwerpunkt in einer Kombination aus 60 l, 120 l und 240 l liegt.

Mit einem 60 l Behälter werden die Anforderungen der Ein-Personen-Haushalte sowie eines Teils der Haushalte ohne Gartengrundstück und damit ohne Gartenabfälle erfüllt. Ein 120 l Behälter berücksichtigt die Anforderungen eines Mehr-Personen-Haushalts sowie von Gartenbesitzern. Ein 240 l Behälter ermöglicht es, größere Sammelmengen über die Biotonne zu entsorgen, so dass auch Grünabfall in der Biotonne aufgenommen werden kann, was als zusätzlicher Service für die Bürger zu bewerten ist, da kleinere Grünabfallmengen nicht mehr zur Grünabfallsammelstelle zu transportieren sind.

Vom Alb-Donau-Kreis soll ein 60 l und ein 120 l Behälter als Regelbehältergröße und ein 240 l Behälter, vorzugsweise als Gemeinschaftstonne oder bei Großwohnanlagen, angeboten werden. Diese sind zur Verwaltung der Behälterdatenbank und Leistungsüberwachung der Sammelunternehmen mit einem Transponder (Chip) ausgestattet.

Empfehlung:

- Im Alb-Donau-Kreis werden 60 l, 120 l und 240 l Bioabfallbehälter eingesetzt.
- Die Behältergestellung erfolgt durch den Alb-Donau-Kreis.
- Die Behälter werden mit einem Transponder (Chip) ausgestattet.
- Müllgemeinschaften werden auch bei der Biotonne zugelassen.

3.3.3 Verwertung

Das Abfallwirtschaftskonzept sieht eine hochwertige Verwertung der Bioabfälle vor. Hierzu gibt es die Kompostierung und die Vergärung.

Die Verwertung von Bioabfällen in Vergärungsanlagen erfolgt in zwei Stufen (Kaskadennutzung): In einem ersten Schritt wird aus den Bioabfällen durch den Vergärungsprozess Biogas gewonnen (energetische Nutzung). Nach der Vergärung entstehen flüssige und feste Gärreste, diese werden in einem zweiten Schritt zu Düngemitteln und Kompost verarbeitet (stoffliche Nutzung). Bei der Verwertung in Kompostierungsanlagen werden die Bioabfälle in Kompost umgewandelt. Es findet ausschließlich eine stoffliche Nutzung statt.

Eine Voraussetzung für eine hochwertige Verwertung ist ein geringen Fremdstoffgehalts, insbesondere an Kunststoffen, in den Produkten der Bioabfallverwertung. Dies wird durch eine umfangreiche und intensive Öffentlichkeitsarbeit erreicht. Bei einem Verdacht auf eine unsachgemäße Nutzung der Biotonne wird der Landkreis Biotonnen bedarfsweise kontrollieren.

Empfehlung: Der Alb-Donau-Kreis schreibt eine hochwertige Verwertung, vorrangig Kaskadennutzung der Bioabfälle in einem Vergabeverfahren aus. Die Festlegung der Eckwerte erfolgt durch den AUT.

3.3.4 Zusatzleistungen

Wie bei der Restabfallsammlung sollen weitere Zusatzleistungen bei der Bioabfallsammlung gegen eine Zusatzgebühr angeboten werden. Neben Behälterschlossern sollen z. B. Biofilterdeckel, Vortrenngefäße oder Desodorierungsmittel angeboten werden, welche den Umgang mit der Biotonne für die Bürgerinnen und Bürger erleichtern sollen.

Empfehlung: Der Alb-Donau-Kreis bietet Zusatzleistungen bei der Biomüllsammlung gegen Zusatzgebühr an.

3.4 Sperrmüllsammlung

3.4.1 Sammelsystem

Die Sperrmüllsammlung umfasst die Sammlung sperriger Abfälle, welche aufgrund der Größe nicht in die Restmülltonne passen. Im Alb-Donau-Kreis verfügen 53 der 55 Kommunen über eine Sperrmüllsammlung im Holsystem. Bei 19 Kommunen ist eine Anmeldung zur Sperrmüllsammlung erforderlich (Sperrmüll auf Abruf), die übrigen 34 Kommunen bieten feste Termine und Abholrhythmen an. Der Abholrhythmus variiert in der Regel zwischen einer Abholung und vier Abholungen im Jahr. Gerade kleinere Kommunen bieten eine Sperrmüllsammlung unregelmäßig alle paar Jahre nach Bedarf an. Die Sammelmenge schwankt zwischen ca. 1 kg je Einwohner und ca. 22 kg je Einwohner jährlich, im Durchschnitt sammeln die Kommunen jährlich 11,4 kg je Einwohner. Hohe Sperrmüllmengen werden in Kommunen mit einer gebührenfreien Abholung erzielt, dagegen sind die geringen Mengen in Kommunen mit gebührenpflichtiger Sperrmüllabholung zu verzeichnen. In 27 Kommunen wird heute bereits eine gebührenfreie Sperrmüllabholung durchgeführt.

In der Bewertung wurden das Holsystem und das Bringsystem von Sperrmüll gegenübergestellt. Ein Bringsystem ist kostengünstiger als ein Holsystem, hingegen bietet das Holsystem Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger beim Komfort der haushaltsnahen Abholung. Auch die Umweltwirkungen sind beim Holsystem besser zu bewerten, da ein Sammelfahrzeug den Sperrmüll einsammelt und damit deutlich weniger Fahrzeugbewegungen des Individualverkehrs notwendig sind. Auch die erfasste Sammelmenge wird beim Holsystem höher eingeschätzt, da die Abholung für die Bürgerinnen und Bürger unkompliziert am Anfallort erfolgt. Aufgrund der Einfachheit für den Nutzer wird tendenziell weniger Wilder Müll zu erwarten sein als im Bringsystem.

Ein wesentlicher Vorteil der Abrufabfuhr im Vergleich zu fest vorgegebenen Terminen ist die Planbarkeit der notwendigen Sammelkapazitäten durch den Dienstleister. Über die Anmeldungen lassen sich die Sammeltouren dem Bedarf anpassen. Auch fällt die Beraubung der werthaltigen Sperrmüllfraktionen bei der Sammlung auf Abruf geringer aus im Vergleich zur Terminsammlung, bei der die Termine öffentlich bekannt gegeben werden und ganze Straßenzüge ihren Sperrmüll teilweise mehrere Tage vor der Abfuhr bereitstellen.

In Baden-Württemberg haben bis auf zwei Landkreise alle Landkreise den Sperrmüll auf Abruf eingeführt.

Die bisherige Sperrmüllsammlung im Holsystem soll als Abholung auf Abruf flächendeckend fortgesetzt werden. Es soll eine gebührenfreie Abholung je

gebührenpflichtigen Haushalt im Jahr geben, deren Kosten in der Jahresgebühr enthalten sind. Die Anmeldung erfolgt elektronisch oder telefonisch über den Bürgerservice Abfall.

Es werden die Abfallarten Restsperrmüll, Elektrogroßgeräte, Altholz und Metall gesammelt. Diese sind am Abfuhrtag von den Bürgerinnen und Bürgern getrennt bereit zu stellen, um hohe Sortierkosten der verwertbaren und nicht verwertbaren Abfälle zu minimieren. In der Regel werden je Kommune sechs bis acht Sperrmüllabholungen im Jahr geplant, längstens alle 10 Wochen. Es wird eine Mengenbeschränkung von 5 Kubikmeter je Abfallart eingeführt, um einerseits Sperrabfall komfortabel zu entsorgen zu können, aber dennoch die Sammlung durch den Dienstleister planbar zu gestalten.

Ergänzend zur Abholung soll eine gebührenfreie Anlieferung von Sperrmüll auf den Entsorgungszentren möglich sein.

Empfehlung:

- Im Alb-Donau-Kreis wird Sperrmüll auf Abruf für die Abfallarten Restsperrmüll, Elektrogroßgeräte, Altholz und Metall gesammelt.
- Dabei können je Abfallart 5 Kubikmeter Sperrmüll bereitgestellt werden.
- Je Kommunen werden 6 - 8 Termine im Jahr angeboten. Zwischen den einzelnen Terminen darf längstens 10 Wochen liegen.
- Eine Sperrmüllabholung auf Abruf oder wahlweise eine Anlieferung von Sperrmüll auf den Entsorgungszentren ist pro Jahr und Haushalt gebührenfrei.

3.4.2 Zusatzleistungen

Zusatzleistungen bei Sperrmüll auf Abruf werden gegen eine Zusatzgebühr angeboten. Hierzu zählen z. B. die Anforderung von Expresssperrmüll innerhalb weniger Tage oder die Sperrmüllabholung aus der Wohnung.

Empfehlung: Der Alb-Donau-Kreis bietet Zusatzleistungen bei der Sperrmüllsammlung auf Abruf gegen Zusatzgebühr an.

3.5 Bringsystem

Das Bringsystem für Grünabfälle und Wertstoffe basiert auf den bisher etablierten Grünabfallsammelplätzen und Wertstoffhöfen im Alb-Donau-Kreis ergänzt um überregionale Entsorgungszentren mit erweitertem Annahmespektrum für weitere Abfälle. Das Bringsystem soll in Bezug auf Benutzungsordnung, Öffnungszeiten, Infrastruktur und Annahmespektrum standardisiert ausgestaltet sein.

Die Anlieferbedingungen sehen vor, dass die Bürgerinnen und Bürger des Alb-Donau-Kreises jede Entsorgungsanlage im Landkreis nutzen können. Privathaushalte können Grünabfälle auf den Grünabfallsammelplätzen gebührenfrei, gewerbliche Kunden Grünabfälle gegen Gebühr anliefern. Wertstoffhöfe stehen nur Privathaushalten zur Verfügung, während Anlieferer aus dem Gewerbe die Entsorgungszentren gegen Gebühr nutzen können. Die Anlieferer werden auf den Entsorgungseinrichtungen durch ausreichendes und geschultes Personal betreut und beraten. Die Öffnungszeiten sind nach Größe des Einzugsgebiets standardisiert und so gewählt, dass sie auch für Berufstätige eine gute Erreichbarkeit gewährleisten. Eine einheitliche Infrastruktur berücksichtigt die rechtlichen Anforderungen an Bringsysteme, wie z. B. eine Umzäunung der Anlagen und eine Platzbefestigung. Die Einzäunung der Plätze, in Verbindung mit der Einweisung durch

geschulte Platzwarte, trägt zu einer Reduzierung der Fehlwürfe in die Erfassungssysteme der einzelnen Abfallarten und somit zu einer sortenreinen Erfassung des Grünabfalls und der Wertstoffe bei. Das Annahmespektrum der Entsorgungsanlagen ist standardisiert, wodurch eine kreisweit einheitliche, wohnortnahe Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird, die zu einer hohen Akzeptanz in der Bevölkerung und somit zu einer Steigerung des Recyclinganteils an den Abfällen führen soll.

Die Betriebsführung ist im gesamten Alb-Donau-Kreis für die drei Kategorien von Entsorgungseinrichtungen Wertstoffhöfe, Grünabfallsammelplätze und Entsorgungszentren standardisiert. Damit soll ein gerechter Einsatz der über die Jahresgebühr finanzierten Kosten erreicht werden. Zudem werden die Entsorgungsanlagen dadurch auf ein vergleichbares Niveau gehoben. Die Verwertung der Wertstoffe und Grünabfälle inkl. Transport und Containergestellung erfolgt durch den Landkreis.

3.5.1 Grünabfallsammelplätze

Die Grünabfallsammelplätze dienen der Sammlung von Garten- und Parkabfällen. Eine Getrenntsammlung krautiger und holziger Grünabfälle ermöglicht eine hochwertige und wirtschaftlich vorteilhaftere Verwertung als bei einer gemischten Erfassung. Das Konzept sieht eine moderate Mengenbeschränkung von 5 Kubikmeter je Anlieferung vor, um den Bürgerinnen und Bürgern die Entsorgung der Grünabfälle möglichst einfach und unkompliziert anbieten zu können. Die Menge entspricht in etwa einem geladenen PKW-Anhänger. Für die Grünabfallsammelplätze sind wegen des Häckselbetriebs immissionsschutzrechtliche Genehmigungen nach Nummer 8.11.2.4 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung notwendig. Die Bioabfallverordnung gibt zudem vor, dass keine Sickersäfte aus den krautigen Grünabfällen unkontrolliert in den Untergrund eindringen dürfen.

Empfehlung:

- Die Sammlung der Grünabfälle erfolgt, soweit möglich, getrennt nach den Fraktionen krautig-grasig (saftend) und holziger Grünabfall.
- Die Annahme von 5 Kubikmeter Grünabfall je Anlieferung ist für Privathaushalte gebührenfrei.
- Gewerbliche Anlieferung sind gebührenpflichtig.

3.5.2 Wertstoffhöfe

Auf den Wertstoffhöfen erfolgt die Sammlung von Wertstoffen, die im Rahmen der allgemeinen Lebensführung regelmäßig anfallen. Die Wertstoffannahme auf den Wertstoffhöfen wird einheitlich auf die mengenmäßig bedeutendsten Fraktionen beschränkt.

Hierzu zählen Altbatterien und Akkumulatoren, Althandys, Altholz A I-III, Altkleider und Altschuhe, Altpapier, Bauschutt, Elektrokleingeräte, Kartonagen, Leuchtmittel und Metall (Schrott). Auf elf Wertstoffhöfen werden zusätzlich zu den Wertstoffen Grünabfälle angenommen.

Die Abgabe dieser Wertstoffe erfolgt für private Haushalte gebührenfrei. Die Wertstoffhöfe bedürfen einer baurechtlichen Genehmigung. Weitere Anforderungen an die Wertstoffhöfe ergeben sich z. B. aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz, wie die witterungsgeschützte und bruchsichere Sammlung der Elektroaltgeräte.

Empfehlung:

- Auf den Wertstoffhöfen werden Altbatterien und Akkumulatoren, Elektrokleingeräte, Altholz A I-III, Altkleider und Altschuhe, Altpapier, Kartonage, Bauschutt und Metallschrott angenommen.
- Die Abgabe von Wertstoffen ist für Privathaushalte gebührenfrei.
- Gewerbliche Anlieferungen sind auf den Wertstoffhöfen ausgeschlossen.

3.5.3 Entsorgungszentren

Die Entsorgungszentren werden durch den Landkreis organisiert und betrieben. Sie sind mit einer Waage ausgestattet und verfügen über einen Wertstoffhofbereich und einen Grünabfallbereich. Für private Haushalte ist die Abgabe von Wertstoffen und Grünabfall gebührenfrei. Gewerbeabfälle sind grundsätzlich gebührenpflichtig und können ebenfalls bei den Entsorgungszentren angeliefert werden.

Zusätzlich bestehen Abgabemöglichkeiten für solche Abfälle, welche in den Haushalten deutlich unregelmäßiger anfallen und daher nur an den Entsorgungszentren und gegen Gebühr angenommen werden. Hierbei handelt es sich um Altholz A IV, Elektrogroßgeräte, Flachglas (Scheiben etc.), Mineralwolle, Restsperrmüll und gipshaltige Abfälle angeliefert werden. Dehnt sich die gesetzliche Getrennsammlungspflicht auf weitere Abfallarten aus, lassen sich diese Anforderungen künftig unkompliziert auf den Entsorgungszentren realisieren. Aus Gründen der Kosteneinsparung werden die Entsorgungszentren 32 Stunden in der Woche geöffnet sein.

Ebenfalls soll auf den Entsorgungszentren regelmäßig die Problemstoffsammlung stattfinden (ca. alle 3 Monate), um die Sammelmenge zu erhöhen und eine bessere Erreichbarkeit der Problemstoffsammlung für Berufstätige zu erzielen.

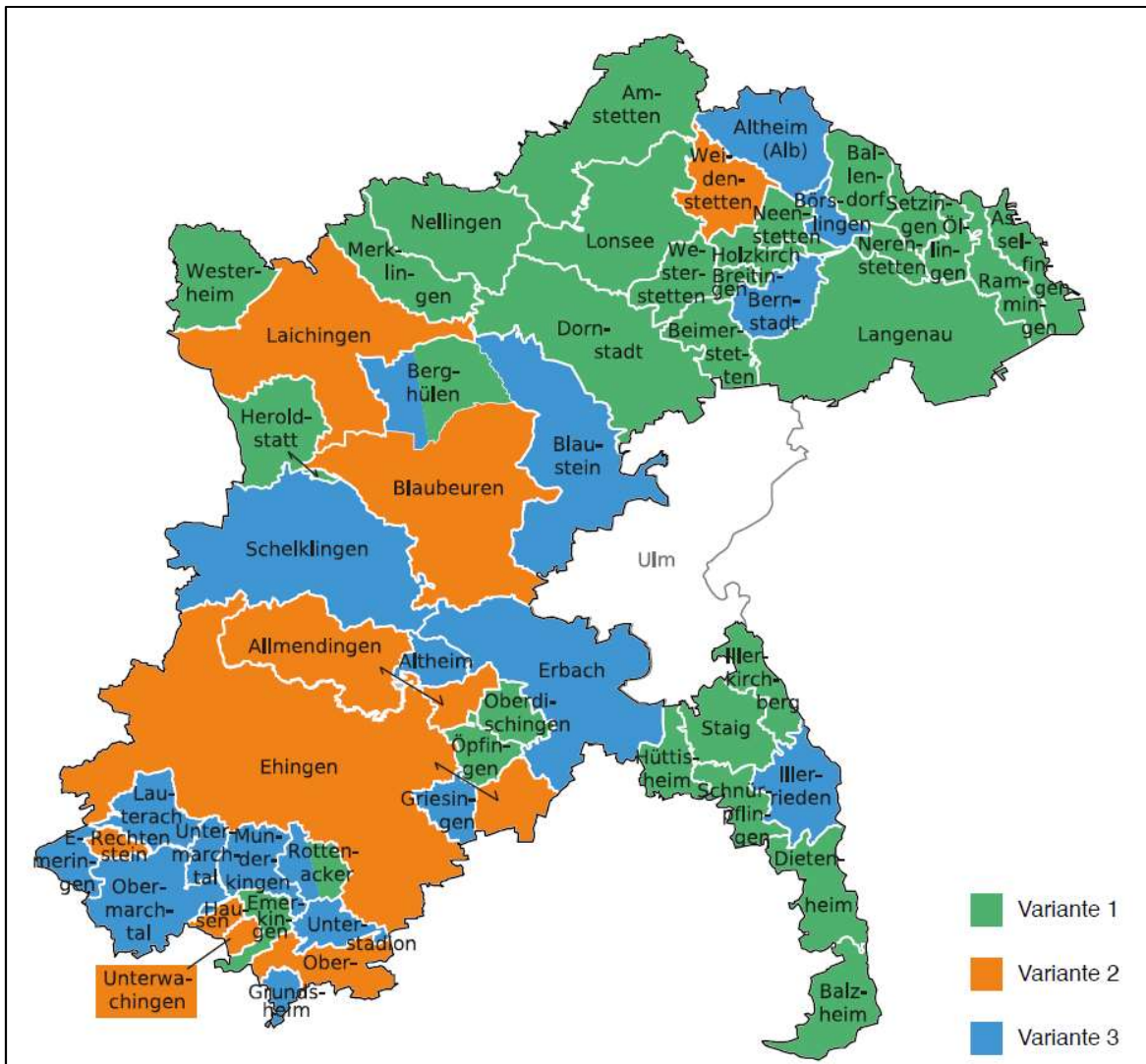
Empfehlung:

- Die Entsorgungszentren nehmen Grünabfall und Wertstoffe an, darüber hinaus können weitere Abfälle wie Altholz A IV, Elektrogroßgeräte, Flachglas, Mineralwolle, Restsperrmüll und gipshaltige Abfälle gebührenpflichtig angegeben werden.
- Gewerbliche Anlieferungen werden gebührenpflichtig auf den Entsorgungszentren angenommen.
- Die Problemstoffsammlung wird auf die Entsorgungszentren ausgeweitet.

3.5.4 Betriebsführung der Entsorgungsanlagen

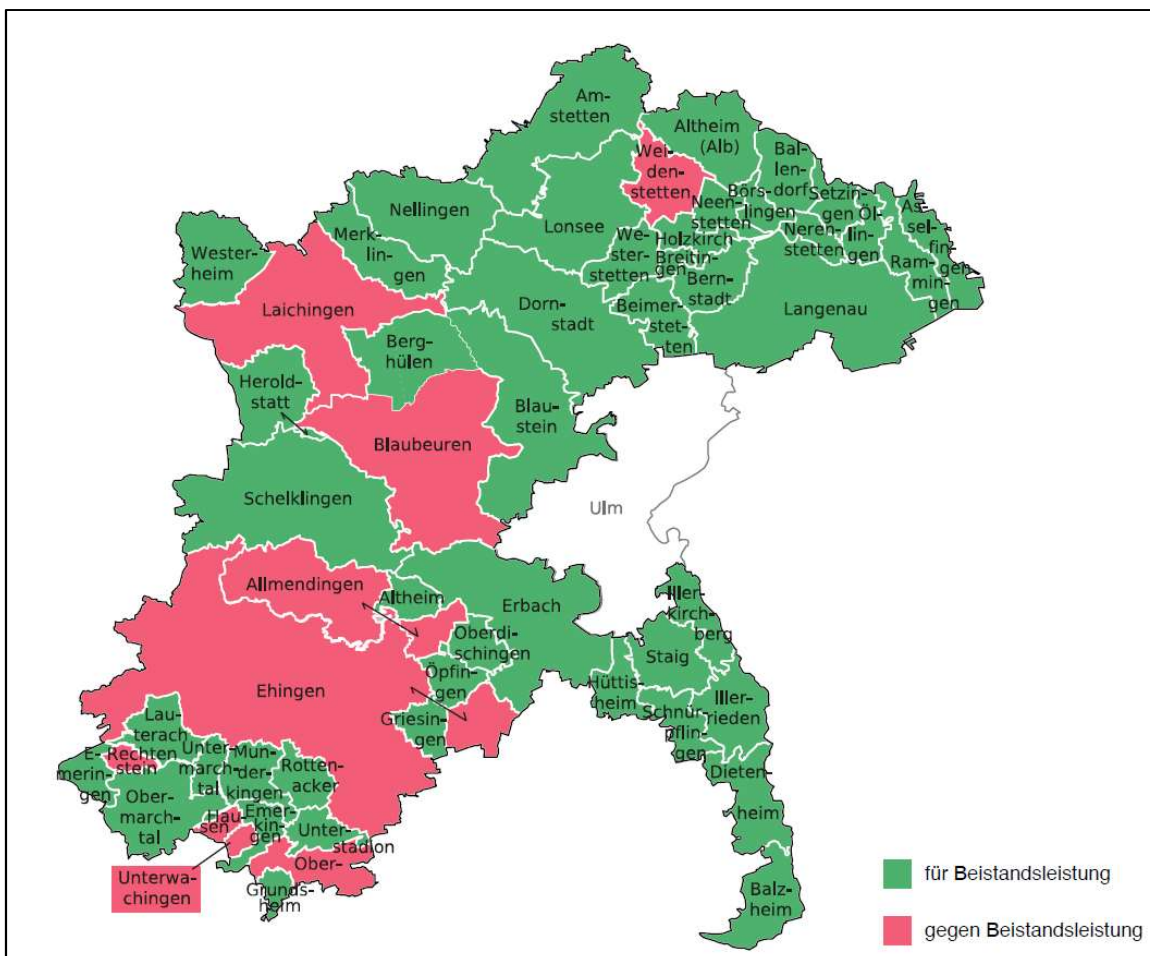
Als Ergebnis der Projektgruppenarbeit ist der Betrieb der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze als Beistandsleistung durch die Kommunen vorgesehen. Da es sich bei einer Beistandsleistung um eine freiwillige Leistung handelt, zu der keine Kommune verpflichtet werden kann, wurde von den Städten und Gemeinden im Alb-Donau-Kreis ein Votum erbeten. Die Kommunen haben sich wie folgt entschieden:

Abbildung 1: Grafische Darstellung der Ergebnisse der Kommunen



Dabei haben sich 30 Kommunen mit 83.490 Einwohner für die Variante 1 „Beistandsleistung“ entschieden, welche den Betrieb der Grünabfallsammelplätze und Wertstoffhöfe als Beistandsleistung vorsieht. Für Variante 2 „Kreissystem“ haben sich 9 Kommunen mit 58.803 Einwohner entschieden. Für die Variante 3 „Kombilösung“ haben sich 16 Kommunen mit 55.268 Einwohner gestimmt, welche nur den Betrieb der Grünabfallsammelplätze als Beistandsleistung vorsieht. Insgesamt zeigt sich ein Trend, dass Kommunen mit Wertstoffhof vornehmlich die Variante 1 und Kommunen mit nur einem Grünabfallsammelplatz die Variante 3 bevorzugen. Wird das Votum dahingehend ausgewertet, wie viele Kommunen ein System mit Beistandsleistungen präferieren, zeigt sich, dass 46 Kommunen mit insgesamt 138.758 Einwohner solch ein System wünschen.

Abbildung 2: Grafische Darstellung zu Beistandsleistungen



Demnach sind 70% (einwohnerabhängig) der Kommunen für eine Betriebsführung der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze im Rahmen einer Beistandsleistung. Dieses deutliche Ergebnis spiegelt den Wunsch vieler Kommunen wieder, die Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze dezentral und bürgernah weiter zu betreiben. Deshalb sieht das Soll-Konzept vor, dass die Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze durch die Kommunen als Beistandsleistung gegen Kostenerstattung erfolgt und der Landkreis die Entsorgungszentren als überregionale Entsorgungseinrichtung betreibt.

Empfehlung:

- Die Städte und Gemeinden betrieben die Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze im Rahmen einer Beistandsleistungsvereinbarung.
- Der Landkreis betreibt die Entsorgungszentren.
- Der Landkreis organisiert die Containergestellung, Transport und Verwertung der Wertstoffe und Grünabfälle landkreisweit.

3.5.5 Beistandsleistungen „Betrieb Wertstoffhof“ und „Betrieb Grünabfallsammelplatz“

Der Betrieb der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze durch die Kommunen wird in einer Beistandsleistungsvereinbarung mit dem Landkreis geregelt. Neben der Kostenerstattung werden die Aufgaben der Kommunen und des Landkreises festgelegt.

Die Städte und Gemeinden erbringen im Rahmen der beiden Beistandsleistungen „Betrieb Wertstoffhof“ und „Betrieb Grünabfallsammelplatz“ folgende Aufgaben für den Landkreis:

- Gestellung und Unterhaltung von einem genehmigten Wertstoffhof / Grünabfallsammelplatz oder mehreren genehmigten Wertstoffhöfen / Grünabfallsammelplätzen auf der Gemarkung der Kommune
- Platzanforderung: eingezäunt, befestigt und nur während der Öffnungszeiten zugänglich
- Betreuung durch ausreichend Personal während der Öffnungszeiten
- Kontrolle der Anlieferung und ggf. Mengenerfassung (gewerbliche Grünabfallannahme)
- Bereitstellung der erforderlichen Personal-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Sammlung der nach den Vorgaben des Landkreises definierten Abfallfraktionen
- Die Kommune darf Dritte mit der Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung nur unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften mit vorheriger Zustimmung des Landkreises beauftragen
- Instandhaltung und Sauberhaltung des Wertstoffhofes/Grünabfallsammelplatz
- Der Kommune obliegt die Verkehrssicherungspflicht

Der Alb-Donau-Kreis erbringt dabei die folgenden Leistungen als Voraussetzung für die kommunale Beistandsleistung:

- Schulung der Mitarbeiter auf den Wertstoffhöfen und Grünabfallsammelplätzen mind. jährlich
- Regelmäßiger Austausch von Informationen und Unterlagen, welche die Beistandsleistung betreffen
- Containergestellung und Transport der erfassten Wertstoffe zur Verwertung
- Ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der erfassten Wertstoffe
- Vergabeverfahren der Leistungen
- Organisation der Containerleerung nach Anmeldung
- Dabei Kontrolle auf Einhaltung der Abholfristen
- Regelmäßige Prüfung und Optimierung der Erfassung und Logistik
- Erstellung eines Betriebshandbuchs und einer Betriebsordnung
- Sortierhilfe und Beschilderung für Bürgerinnen und Bürger
- Regelmäßige Information der Nutzer der Wertstoffhöfe über verschiedene Medien
- Erstellung von Merkblättern, z. B. Umgang mit Hochenergiebatterien oder Photovoltaikanlagen

Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich dabei nach den angeschlossenen Einwohnern und den Öffnungszeiten. Für den Betrieb der Grünabfallsammelplätze erhalten die Kommunen folgende Kostenerstattung entsprechend den angeschlossenen Einwohner:

	angeschlossene Einwohner	Budget	Öffnungszeit pro Woche
Budget 1	bis 2.000 EW	7.900 €	4 h
Budget 2	bis 4.000 EW	11.800 €	6 h
Budget 3	bis 6.000 EW	15.800 €	8 h
Budget 4	bis 8.000 EW	19.800 €	10 h
Budget 5	bis 10.000 EW	23.800 €	12 h
Budget 6	bis 12.000 EW	27.800 €	14 h
Budget 7	über 12.000 EW	31.700 €	16 h

Tabelle 1: Höhe der Budgets für den Betrieb der Grünabfallsammelplätze

Entgegen den ersten Überlegungen sind aufgrund der Rückmeldung der Kommunen die Öffnungszeiten der Grünabfallsammelplätze erweitert und die Personalkosten tariflich angepasst worden. Auf die Schließung der Grünabfallsammelplätze während der Wintermonate ist aufgrund der reduzierten Serviceleistung, der Schnittzeiten für Gehölz sowie der geringen finanziellen Einsparungen verzichtet worden. Der Betrieb der Grünabfallsammelplätze erfolgt durch einen Mitarbeiter.

Für den Betrieb der Wertstoffhöfe erhalten die Städte und Gemeinde die nachfolgende Kostenerstattung. Der Betrieb erfolgt hierbei durch zwei Mitarbeiter. Die Lohnkosten sind ebenfalls tariflich angepasst worden:

	angeschlossene Einwohner	Gesamt	Öffnungszeit pro Woche
Budget 1	bis 5.000 EW	14.100 €	4 h
Budget 2	bis 10.000 EW	28.200 €	8 h
Budget 3	bis 15.000 EW	42.300 €	12 h
Budget 4	über 15.000 EW	56.400 €	16 h

Tabelle 2: Höhe der Budgets für den Betrieb der Wertstoffhöfe

An derzeit elf Wertstoffhöfen wird zusätzlich zu den Wertstoffen Grünabfall angenommen. Dies ist vorrangig in Kommunen ohne getrennten Grünabfallsammelplatz der Fall. Deshalb erhalten diese Kommunen 2 Stunden pro Woche verlängerte Öffnungszeit.

	angeschlossene Einwohner	Gesamt	Öffnungszeit pro Woche
Budget 1	bis 5.000 EW	21.150 €	6 h
Budget 2	bis 10.000 EW	35.250 €	10 h
Budget 3	bis 15.000 EW	49.350 €	14 h
Budget 4	über 15.000 EW	63.450 €	18 h

Tabelle 3: Höhe der Budgets für die Annahme von Grünabfall auf den Wertstoffhöfen

Um die Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze auf ein einheitliches Niveau zu heben, welches einerseits den rechtlichen Anforderungen entspricht, auch der anderen Seite die Standards des Landkreises zur Platzausgestaltung erfüllt, wird die Ertüchtigung einer Vielzahl an Entsorgungsanlagen notwendig sein. Die Ertüchtigung trägt der Landkreis. Daher soll eine Laufzeit wegen der Investitionen langfristig (10 Jahre) ausgelegt werden.

Empfehlung:

- Für den Betrieb der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze wird zwischen den Kommunen und dem Alb-Donau-Kreis eine Beistandsleistungsvereinbarung geschlossen.
- Die Beistandsleistungsvereinbarung soll langfristig (10 Jahre) ausgestaltet werden.
- Die Wertstoffhöfe sind je angeschlossene 5.000 Einwohner 4 Stunden pro Woche geöffnet.
- Die Grünabfallsammelplätze sind bis 2.000 angeschlossene Einwohner 4 Stunden pro Woche geöffnet, je weitere 2.000 Einwohner erhöht sich die Öffnungszeit um 2 Stunden pro Woche.
- Die Städte und Gemeinden erhalten für den Betrieb der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze ein einwohnerabhängiges Budget.

3.5.6 Umsetzung Bringsystem

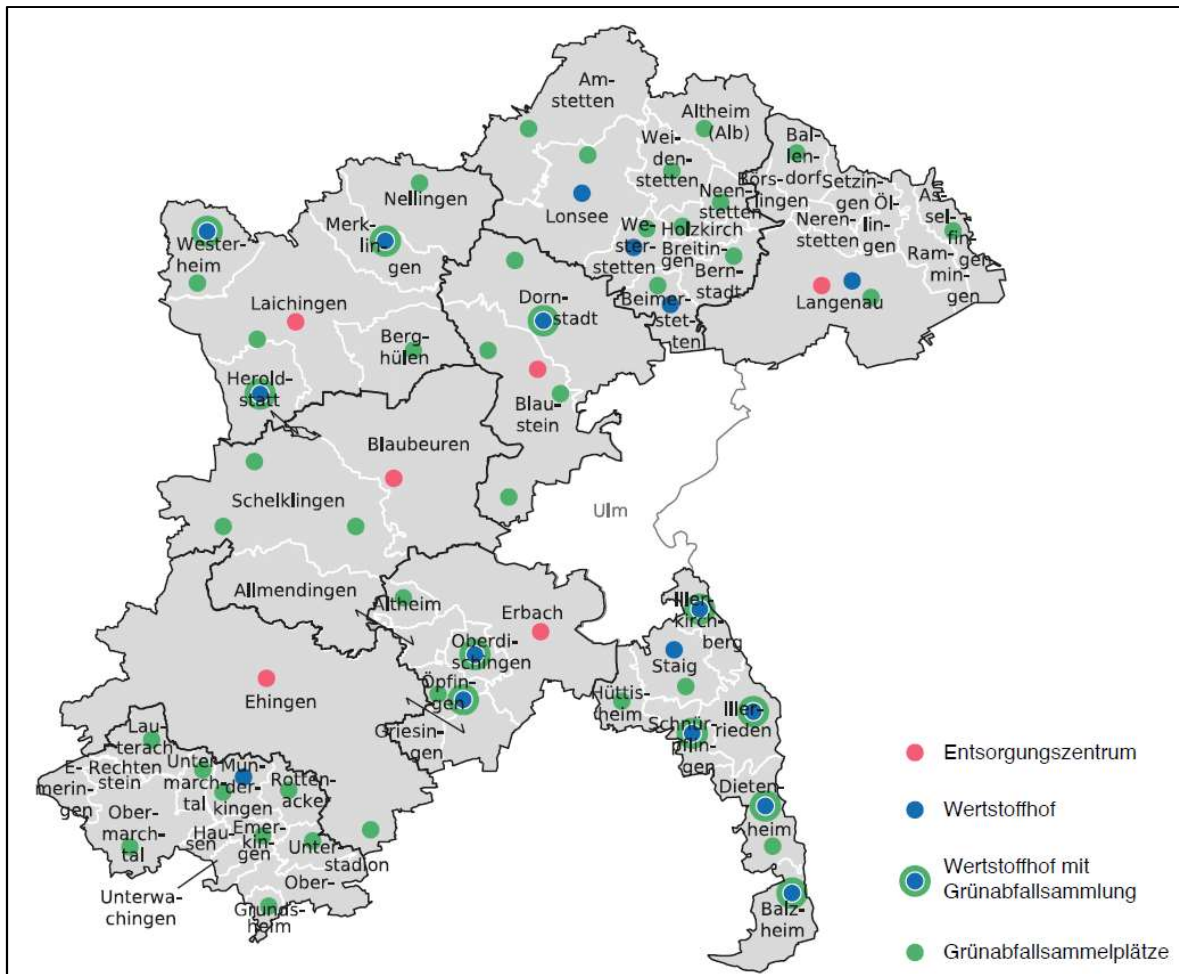
Nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand auf Grundlage der Auswertung des Votums sieht das Bringsystem wie folgt aus:

- 6 Entsorgungszentren in Blaubeuren/Schelklingen, Blaustein, Ehingen, Erbach, Laichingen, Langenau.
- 11 Wertstoffhöfe mit Grünabfallannahme in Balzheim, Dietenheim, Dornstadt, Heroldstatt, Illerkirchberg, Illerrieden, Merklingen, Oberdisingen, Öpfingen, Schnürpflingen, Westerheim.
- 6 Wertstoffhöfe ohne Grünabfallannahme in Beimerstetten, Langenau, Lonsee, Munderkingen, Staig, Westerstetten.
- 34 Grünabfallsammelplätze in folgenden Kommunen: Altheim, Altheim/Alb, Amstetten, Asselfingen, Ballendorf, Beimerstetten, Berghülen, Bernstadt, Blaustein, Dietenheim, Dornstadt, Ehingen, Emerkingen, Grundsheim, Holzkirch, Hüttisheim, Lauterach, Laichingen, Langenau, Lonsee, Munderkingen, Neenstetten, Nellingen, Obermarchtal, Oberstadion, Öpfingen, Rottenacker, Schelklingen, Untermarchtal, Unterstadion, Weidenstetten, Westerheim, Westerstetten, Staig.

Die räumliche Verteilung der Entsorgungsanlage im Alb-Donau-Kreis zeigt Abbildung 3.

Die Verteilung der einzelnen Standorte zeigt einerseits eine gewisse Konzentration an Grünabfallsammelplätzen im Raum Munderkingen und eine Konzentration an Wertstoffhöfen entlang des südlichen Landkreises. Dagegen finden sich weniger dichte Gebiete beispielsweise um Ehingen. Zwar werden diese Ungleichheiten durch die Entsorgungszentren und deren längere Öffnungszeit kompensiert, dennoch ergibt sich ein gewisser Bedarf einer weiteren Präzisierung innerhalb einzelner Raumschaften. Daher soll in einem nächsten Schritt das Bringsystem je Raumschaft weiter optimiert werden. Auf Grundlage der tatsächlichen Standorte, der Verkehrsanbindung, der Genehmigungssituation und der notwendigen Investitionen wird das Bringsystem gemeinsam mit den Kommunen weiterentwickelt.

Abbildung 3: Lage der Entsorgungsanlagen im Bringsystem



Empfehlung:

- Nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand verfügt das Bringsystem über sechs Entsorgungszentren, 17 Wertstoffhöfe und 35 Grünabfallsammelpunkte.
- In einem nächsten Schritt wird das Bringsystem je Raumschaft gemeinsam mit den Kommunen weiter präzisiert und optimiert.

3.5.7 Holsystem Grünabfall

Neben der Erfassung der Grünabfälle im Bringsystem erfolgt derzeit durch 24 Kommunen die Erfassung von jährlich ca. 600 Mg Grünabfall im Holsystem. Die Anzahl der Abholungen im Jahr ist unterschiedlich.

Zukünftig soll landkreisweit je eine Abfuhr für Grünabfall im Frühjahr und Herbst erfolgen. Die holzigen Grünabfälle müssen gebündelt bereitgestellt werden. Für saftenden und krautigen Grünabfall, welcher sich nicht bündeln lässt, können zugelassene Papiersäcke erworben und zur Abholung bereitgestellt werden.

Empfehlung: Im Alb-Donau-Kreis wird je eine gebührenfrei Abfuhr für Grünabfall im Frühjahr und Herbst angeboten.

3.5.8 Verwertung

Derzeit werden im Alb-Donau-Kreis jährlich ca. 20.000 Mg Grünabfall aus dem Bringsystem und ca. 600 Mg aus dem Holsystem verwertet. Die Grünabfallverwertung im Alb-Donau-Kreis erfolgt größtenteils durch Kompostierung des saftenden Grünabfalls oder teilweise durch Vergärung mit anschließender Kompostierung des saftenden Grünabfalls und thermischer Verwertung (z. B. BHKW) des holzigen Grünabfalls.

Zukünftig wird eine einheitliche hochwertige Verwertung der Grünabfälle im Alb-Donau-Kreis im Vergabeverfahren durchgeführt. Dabei sind verfügbare Kapazitäten in bestehenden Anlagen zu berücksichtigen. Da der Energiegehalt von Grünabfällen geringer ist als der von Küchen- und Speiseresten ist für krautig-grasige Grünabfälle in der Regel die Kompostierung das geeignete Verwertungsverfahren. Die holzigen Grünabfälle eignen sich für eine thermische Verwertung in einem Biomassekraftwerk.

Weitere Wertstoffe wie Papier, Kartonage oder Metall werden ebenfalls im Rahmen einer Ausschreibung einer hochwertigen Verwertung zugeführt.

Empfehlung: Der Alb-Donau-Kreis schreibt eine hochwertige Verwertung der Grünabfälle und Wertstoffe nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen aus.

3.6 Altpapier

Altpapier wird im Alb-Donau-Kreis vor allem über Depotcontainer erfasst. An 235 Standplätzen stehen 1.257 Sammelcontainer zur Verfügung.

Für die Sammlung von Altpapier und Kartonagen gibt es teilweise zusätzlich Großcontainer auf den Wertstoffhöfen und in 32 Kommunen ein Holsystem in Form von Vereinssammlungen. Im Jahr 2019 betrug die gesammelte Menge an Altpapier bzw. Kartonagen aus der Vereinssammlung im Holsystem etwa 2.600 Mg und über Großcontainer- bzw. Depotcontainer 5.700 Mg.

Die bestehenden Vereinssammlungen können fortgeführt werden. Für die Sammlung von Altpapier soll die Zuschussrichtlinie bestehen bleiben.

Empfehlung: Das bisherige Konzept der Sammlung von Altpapier auf Wertstoffhöfen und an den Containerstandplätzen sowie über die Holsammlung der Vereine wird fortgesetzt.

3.7 Problemstoffsammlung

Der Alb-Donau-Kreis führt bisher schon durch einen Dienstleister an 20 Sammeltagen von September bis November jährlich eine mobile Problemstoffsammlung an 130 Standplätzen durch. Mit 0,2 Kilogramm je Einwohner und Jahr liegt der Alb-Donau-Kreis unterhalb des Landesmittels von 0,8 Kilogramm je Einwohner und Jahr. Die Problemstoffsammlung soll ausgeweitet werden. Damit diese gerade von Berufstätigen genutzt werden kann, soll die Problemstoffsammlung zusätzlich mindestens alle drei Monate samstags an den Entsorgungszentren stattfinden.

Empfehlung: Der Alb-Donau-Kreis führt jährlich eine mobile Problemstoffsammlung sowie zusätzliche Problemstoffsammlungen an 1 – 2 Tagen mindestens alle drei Monate auf den Entsorgungszentren durch.

3.8 Wilder Müll

Die Sammlung des Wilden Mülls in Zuständigkeit des Landkreises soll in Zukunft durch die Kommunen erfolgen. Hierzu werden zwischen den Kommunen und dem Alb-Donau-Kreis unbefristete Beistandsleistungsvereinbarungen abgeschlossen. Für die Sammlung des Wilden Mülls erhalten die Kommunen eine Kostenerstattung in Höhe von 0,50 Euro je Einwohner und Jahr. Die Entsorgung organisiert der Landkreis.

Empfehlung: Die Einsammlung des Wilden Mülls erfolgt im Rahmen einer Beistandsleistung durch die Kommunen. Die Kommunen erhalten hierfür eine jährliche Aufwandsentschädigung von 0,50 Euro je Einwohner. Der Transport, die Sortierung und die Entsorgung des Wilden Mülls erfolgen durch den Landkreis.

3.9 Weitere Entsorgungssysteme außerhalb der Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

3.9.1 Altglas

Altglas wird im Alb-Donau-Kreis über Depotcontainer erfasst. Zuständig für die Sammlung sind die Systembetreiber der Dualen Systeme. An 253 Standorten stehen insgesamt 778 Altglascontainer zur Verfügung. Die Sammlung erfolgt farbgetrennt nach Braun-, Weiß- und Grünglas.

Empfehlung: Die Sammlung von Altglas erfolgt wie bereits bisher praktiziert und gemäß Abstimmungsvereinbarung für den Zeitraum 2021-2023.

3.9.2 Leichtverpackungen

Die Sammlung der Leichtverpackungen erfolgt im Alb-Donau-Kreis mehrheitlich über den Gelben Sack. Dieses System ist mit den Dualen Systemen und den Kommunen bis Ende 2023 abgestimmt. Der Alb-Donau-Kreis wird rechtzeitig als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger eine Folgeregelung mit den Dualen Systemen vereinbaren.

Empfehlung: Die Sammlung der Leichtverpackungen erfolgt mehrheitlich über den Gelben Sack. Rechtzeitig vor Ablauf wird die bestehende Systembeschreibung überprüft.

3.10 Abfallberatung

Die Abfallberatung ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Umstellung der Abfallwirtschaft im Alb-Donau-Kreis und die Einführung der Biotonne. Aus diesem Grund sind unterschiedliche Inhalte und Zuständigkeiten der Abfallberatung sinnvoll. Da die Kommunen erfahrungsgemäß erste Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger gerade während der Umstellungsphase sind, werden die Kommunen bei der Abfallberatung eingebunden.

Hierzu wird eine gemeinsame Wissensdatenbank eingerichtet, um einerseits die Kommunen mit entsprechenden Informationen zu versorgen und andererseits die Zuständigkeiten zu regeln. Handelt es sich um eine einfache Frage, findet der Mitarbeiter der Kommune in der Wissensdatenbank eine geeignete Antwort. Andernfalls erfolgt ein Hinweis mit Kontaktaufnahme beim Landkreis mit entsprechenden Ansprechpartnern. Für die Kreisabfallberatung wird ein Bürgerdienst Abfall eingerichtet.

3.10.1 Kommunale Auskunftserteilung im Rahmen der Rückdelegation

Während des Projektzeitraums übernehmen die Kommunen im Rahmen ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Aufgabe der einfachen Abfallberatung zur Einführung der Biotonne und zur Rückdelegation. Hierbei geht es vor allem um die Beantwortung einfacher Fragen zu Informationsmöglichkeiten, Formularen oder Terminen, einfache persönliche Beratung z. B. zu Themen der Biotonneneinführung oder um die Nennung des zuständigen Ansprechpartners beim Alb-Donau-Kreis. In 2023 und 2024 sollen die Kommunen diese Aufgabe weiter durchführen. Hierzu schließt der Landkreis mit den Kommunen Beistandsleistungsvereinbarungen ab, in denen die Einzelleistungen festgelegt sind. Die Kommunen erhalten eine jährliche Kostenerstattung in Höhe von 1,00 Euro je Einwohner.

Empfehlung:

- Bis 31.12.2022 sind die Kommunen für die einfache Abfallberatung, im Wesentlichen um die Erteilung von Auskünften zuständig.
- In 2023 und 2024 übernehmen die Kommunen die einfache Abfallberatung im Rahmen von Beistandsleistungen gegen eine Kostenerstattung von 1,00 Euro je Einwohner und Jahr.

3.10.2 Beratung Einführung Biotonne

Erfahrungsgemäß entsteht vor Betriebsbeginn ein hoher Informationsbedarf bei den Bürgerinnen und Bürgern zur Einführung der Biotonne, wie z. B. zur Behälterwahl oder zur Befreiung von der Biotonne.

Für diese Beratung zur Einführung der Biotonne ist der Alb-Donau-Kreis sowohl während der Projektlaufzeit als auch ab Betriebsbeginn 2023 zuständig. Da der Erstkontakt der Bürgerinnen und Bürger bei Fragen zur Einführung der Biotonne zu Beginn überwiegend die Kommune sein wird, ist eine Regelung mit den Kommunen abzustimmen, wie diese sich bei Erstkontakt zur Bioabfallberatung verhält: Die Kommune kann z. B. bei einfachen Fragen Auskunft geben, komplexe Themen kann sie an den Alb-Donau-Kreis weiterleiten.

Empfehlung: Der Alb-Donau-Kreis ist für die Beratung der Einführung der Biotonne zuständig. Die Kommunen unterstützen bei einfachen Fragen und geben Auskünfte.

3.10.3 Rest-/Biomülltonnenbestellung

Die Bestellung der Rest- und Biomülltonne erfolgt durch eine Abfrage des Alb-Donau-Kreises bei den Haushalten.

Da diese Daten in der Behälterdatenbank des Alb-Donau-Kreises erfasst werden, sind sowohl die Bestellung als auch die damit verbundene Beantwortung von Fragen der Bürgerinnen und Bürger durch den Alb-Donau-Kreis durchzuführen. Die Beschaffung und Verteilung der Behälter erfolgt durch ein Vergabeverfahren.

Empfehlung: Der Alb-Donau-Kreis ist für die Bestellungen der Rest- und Biomülltonnen zuständig.

3.10.4 Gebührenberatung

Sowohl vor Beginn der Betriebsphase als auch in den ersten Monaten des operativen Betriebs durch den Alb-Donau-Kreis ist mit einer steigenden Anzahl an Fragen der Bürgerinnen und Bürger zur zukünftigen Gebührenstruktur, z. B. im Hinblick auf Behälterkombinationen zu rechnen. Die Zuständigkeit der Gebührenberatung und der Bearbeitung von Widersprüchen liegt beim Alb-Donau-Kreis.

Empfehlung: Der Alb-Donau-Kreis ist für die Gebührenberatung zuständig.

3.11 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit muss frühzeitig vorbereitet und professionell umgesetzt werden. Es wurde bereits mit einer Agentur die Grundlage für ein Konzept erarbeitet. Dabei wird der Fokus sowohl auf die Neuorganisation als auch auf die Einführung der Biotonne gelegt. Das Konzept sieht folgenden Ablauf vor:

Öffentlichkeitsarbeit in vier Phasen:

- Konzeptphase (2021): Entwicklung eines konkreten Kommunikationskonzeptes mit einheitlichem Erscheinungsbild, Website als zentrale Informationsplattform, Entwicklung grafischer Elemente, Entwicklung von Grundinformationen.
- Grundinformationsphase (2022, Q1+2): Inhaltliche Befüllung der Website, Infoserie für Mitteilungsblätter, Behälterabfrage bei Haushalten, 1. Ausgabe der neuen Abfallzeitung etc.
- Vorbereitungsphase (2022, Q3+4): 2. Ausgabe der Abfallzeitung mit Nachfass-Bestellkarte, weitere Informationen für Mitteilungsblätter, Abfallkalender, Infotafeln Wertstoffhöfe.
- Einführungsphase (2023/2024): 3. Ausgabe Abfallzeitung, Pressearbeit, Infopakete Neubürger, pädagogische Umweltberatung.

Neben der Internetseite wird sich die Kampagne weiterer Kommunikationsbausteine bedienen. So sieht die Kampagne die Etablierung einer Abfall-App vor, mit der sich die Bürgerinnen und Bürger über die wichtigsten Themen informieren können. Auch wird die App über eine Erinnerungsfunktion zu Abfuhrtagen verfügen. Es ist vorgesehen, wichtige und wesentliche Informationen auch über soziale Netzwerke zu verbreiten. Merkblätter zu bestimmten Abfallströmen sollen erstellt werden, welche ebenfalls in einem einheitlichen Erscheinungsbild erstellt werden und so direkt der Abfallwirtschaft des Alb-Donau-Kreis zuzuordnen sind.

Nach Betriebsbeginn 2023 ist in den ersten Jahren mit einem erhöhten Bedarf an Öffentlichkeitsarbeit für die Handhabung, insbesondere richtige Befüllung der Biotonne zu rechnen, um das Ziel einer geringen Quote an Störstoffen im Bioabfall bei einem gleichzeitig hohen Anschluss an die Bioabfallsammlung zu erreichen.

Empfehlung:

- Der Alb-Donau-Kreis ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.
- Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt wie dargestellt in mehreren Phasen mit unterschiedlichen Medien.
- Der Alb-Donau-Kreis wird dabei extern durch eine Medianagentur unterstützt.

3.12 Abfallvermeidung

Grundlage der Abfallvermeidung ist die Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Demnach sind auf der ersten Stufe Abfälle möglichst zu vermeiden, z. B. beim Einkauf durch wiederverwendbare Transportbehältnisse anstelle von Plastiktüten. Wenn eine Abfallvermeidung nicht möglich ist, sollen Abfälle einer Wiederverwendung zugeführt werden oder durch getrennte Erfassung sortenrein verwertet werden, z. B. durch Einführung der Biotonne.

Aufgabe der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit des Alb-Donau-Kreises ist es, für Ihre Bürgerinnen und Bürger zum Thema Abfallvermeidung Informationen und Maßnahmen bereitzustellen.

Im Gesamtkonzept für die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit wird ein Teilkonzept zur Abfallberatung erstellt, das die relevanten Zielgruppen identifiziert (z. B. Haushalte, Gewerbe, Schulen, Einzelhandel), geeignete Maßnahmen festlegt (z. B. Broschüren, Preetexte, Arbeitsunterlagen für Schulen, Social Media) und im Rahmen von Kampagnen diese Inhalte des Teilkonzepts auf Basis eines Zeit- und Maßnahmenplans umsetzt.

Für persönliche Informationen werden die Mitarbeiter der Abfallberatung zum Thema Abfallvermeidung ebenso geschult, wie für alle anderen Themen der Abfallberatung.

Empfehlung: Der Alb-Donau-Kreis ist für Maßnahmen und Informationen zur Abfallvermeidung zuständig und wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Themen der Abfallvermeidung aufgreifen und behandeln.

3.13 Gebührensysteme

Bei den Gebührensystemen gibt es unterschiedliche Modelle, die unter Berücksichtigung von Gebührenrecht, Kommunalabgabengesetz und weiteren rechtlichen Verordnungen umgesetzt werden. Das vorgeschlagene Grundmodell im Soll-Konzept des Alb-Donau-Kreises basiert auf drei Gebührenbestandteilen: Einer auf das Volumen der Restmülltonne bezogenen Jahresgebühr, einer leistungsbezogenen Gebühr für die Restmülltonne (Anzahl Leerungen) und einer Jahresgebühr für die Biotonne.

3.13.1 Restmülltonne

Derzeit wird die Jahresgebühr bei 32 Kommunen nach dem Volumen des Restmüllbehälters bemessen. In 12 Kommunen wird eine personenbezogene Jahresgebühr angewendet, die von der auf einem Grundstück oder in einem Haushalt lebenden Personenanzahl abhängig ist. Bei der volumenbezogenen Jahresgebühr treten deutlich weniger unterjährige Änderungen auf, was zu deutlich weniger Änderungsbescheiden führt als bei einer personenbezogenen Jahresgebühr. Hier ändert sich aufgrund von Zuzug, Wegzug, Geburt oder Sterbefall deutlich häufiger die Jahresgebühr. Die übrigen Kommunen nutzen weitere Varianten der Jahresgebühr.

Neben der Jahresgebühr soll eine Leistungsgebühr erhoben werden. Diese bietet zum einen finanzielle Anreize zur konsequenter Getrenntsammlung der Abfälle und dient zum anderen dem Ziel der Verursachungsgerechtigkeit der Gebühren. Leistungsgebühr bedeutet, dass die Haushalte nur für die Restabfälle eine Gebühr bezahlen, die bei ihnen anfallen und zur Entsorgung bereitgestellt werden.

Bei der Leistungsgebühr werden zwei verschiedene System unterschieden. Das Leerungssystem erfasst die Anzahl der Leerungen der Restmülltonne im Jahr. Das Verwiegungssystem ermittelt das Gewicht des Abfalls in der Restmülltonne bei jeder Leerung. Beide Systeme werden heute schon von den Kommunen im Alb-Donau-Kreis eingesetzt.

Um entweder die Leerungen zu zählen oder das Gewicht zu ermitteln, müssen die Behälter mit einem Transponder (Chip) ausgestattet werden. Gleichzeitig muss das Sammelfahrzeug entweder über ein Zählsystem oder eine Fahrzeugwaage verfügen. Da mit dem Einsatz des Chipsystems eine eindeutige Identifikation der Behälter ermöglicht wird, wird dieses System auch als „Identifikationssystem“ (kurz „Identsystem“) bezeichnet. Abhängig von der eingesetzten Technologie, Zählung der Leerungen oder Verwiegung der Abfälle, wird zwischen Leerungs(identifikations)system oder Verwiegungs(identifikations)system unterschieden.

In 38 Kommunen wird derzeit die Anzahl der Behälterleerungen als Leistungskomponente für die Gebührenbemessung entweder mit einem elektronischen Identifizierungssystem oder mit Banderolen genutzt. In fünf Kommunen wird das Abfallgewicht in der Restmülltonne als Leistungskomponente für die Gebührenbemessung bestimmt und als Bemessungsgrundlage genutzt. Die übrigen Kommunen nutzen weitere zulässige Modelle für ihre Restmüllgebühr.

Sowohl das Leerungssystem als auch das Verwiegungssystem sind geeignet, für die Haushalte einen Anreiz zur Trennung der Abfälle zu liefern, so dass idealerweise tatsächlich nur Restabfall in der Restmülltonne entsorgt wird und Wertstoffe getrennt gesammelt werden.

Beim Vorschlag für die Leistungsgebühr wurden unterschiedliche Aspekte der beiden Systeme diskutiert und bewertet. Hierzu zählen technologische Aspekte, z. B. Anfälligkeit der Zähleinrichtung und der Waage, wirtschaftliche Aspekte, z. B. Kosten regelmäßiger Eichungen der Waage und rechtliche Aspekte, vor allem Anforderungen des Eichgesetzes, aber auch ökologische Aspekte wie die Zahl der Leerungen und die damit verbundenen Fahrten.

So spielt bei der Verwiegung der Abfälle die Anzahl der Leerungen keine Rolle, da nur das Gewicht der Abfälle gebührenwirksam ist. Hierdurch werden in der Praxis die Restmüllbehälter bei der Verwiegung häufiger zur Leerung bereitgestellt, teilweise auch nicht voll befüllt. Die Kosten für die Sammlung sind daher beim Wiegesystem höher, da die Sammeltour aufgrund der höheren Bereitstellungsquote länger dauert als beim Leerungssystem, bei dem die Behälter seltener, aber gefüllt bereitgestellt werden.

Ergänzend wurde ermittelt, dass in Baden-Württemberg von 33 Landkreisen 19 Landkreise über ein verursachungsgerechtes, elektronisches Identifikationssystem verfügen, davon werden in 16 Landkreisen die Leerungen gezählt und in drei Landkreisen die Abfälle gewogen.

Um zu vermeiden, dass Restmüllbehälter ggf. sehr selten oder gar nicht zur Leerung bereitgestellt werden und der Restmüll andere Entsorgungswege findet, werden sechs Mindestleerungen jährlich abgerechnet.

Empfehlung:

- Im Alb-Donau-Kreis wird eine auf das Volumen der Restmülltonne bezogene Jahresgebühr und eine leerungsabhängige Leistungsgebühr eingeführt.
- Bei der Leerungsgebühr der Restmülltonne werden sechs Mindestleerungen festgelegt.

3.13.2 Biotonne

Auch bei der Biotonnengebühr stehen die beiden Gebührenmodelle einer volumenabhängigen Jahresgebühr und einer Gebühr mittels Identensystem zur Auswahl. Bei einem Holsystem und 2-wöchentlicher Abfuhr waren vor allem hygienische Anforderungen des Sammelsystems bei der Wahl des Gebührensystems zu beachten.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die Qualität des Bioabfalls. Einerseits ist ein hoher Anschlussgrad und damit eine hohe Erfassungsmenge wünschenswert. Auf der anderen Seite ist gerade beim Bioabfall der Störstoffgehalt ein wesentlicher Parameter für die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft. Deshalb sollte die Gebühr so gewählt werden, dass Bürgerinnen und Bürger motiviert werden, Abfälle zu trennen, nicht aber motiviert werden, Restmüll billig in der Biotonne zu entsorgen. Eine gebührenfreie Biotonne erhöht erfahrungsgemäß zwar die Sammelmenge, verschlechtert aber die Qualität der erfassten Bioabfälle. Zudem ist eine gebührenfreie Biotonne derzeit rechtlich in Baden-Württemberg nicht zulässig.

Eine Leistungsgebühr mit Leerungs- oder Verwiegungssystem bewirkt, dass die Biotonnen nur dann zur Abfuhr bereitgestellt werden, wenn der Bedarf besteht und diese gefüllt sind. Längere Standzeiten der Biotonnen sind aber gerade in warmen Sommermonaten nicht erwünscht.

Schließlich ergab ein Vergleich mit anderen Landkreisen, dass 20 Landkreise in Baden-Württemberg eine Jahresgebühr eingeführt haben bzw. die Gebühr der Biotonne über die Jahresgebühr der Restmülltonne abgerechnet wird.

Aufgrund der hygienischen Vorteile der häufigeren Leerung und damit kürzeren Standzeiten, aber auch wegen des maximalen Komforts für die Bürgerinnen und Bürger, ihre Biotonne bei jeder Leerung herausstellen zu können, sollte der Alb-Donau-Kreis ab 2023 eine auf das Behältervolumen der Biotonne bezogene Jahresgebühr für die Biotonne einführen.

Empfehlung: Im Alb-Donau-Kreis wird für die Biotonne eine auf das Behältervolumen der Biotonne bezogene Jahresgebühr eingeführt.

3.13.3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind heute gemäß den Abfallsatzungen in 53 Kommunen zunächst die Haushalte. Dies umfasst auch Mieter. Sowohl Mieter als auch Vermieter oder Eigentümer haften gesamtschuldnerisch, sollte ein Mieter die Abfallgebühren nicht bezahlen.

In der Praxis ist daher zu klären, wer den Gebührenbescheid erhält. Der wesentliche Vorteil für den Alb-Donau-Kreis beim Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner ist der eingesparte Aufwand für ca. 25.000 weniger zu erstellende Gebührenbescheide. Der Landkreis erstellt für die Grundstückseigentümer einen Gebührenbescheid für deren Objekte. Der Vermieter rechnet die Abfallgebühren mit den Mietern über die Nebenkostenabrechnung ab. Dadurch verringert sich der Aufwand für den Landkreis zu Lasten der Grundstückseigentümer.

Beim Mieter als Gebührenschuldner entfällt dieser eingesparte Aufwand für den Alb-Donau-Kreis. Hingegen besteht für den Landkreis die Möglichkeit, über den Gebührenbescheid und die unmittelbare Kenntnis der Gebührenhöhe bei den Abfallverursachern Einfluss auf deren Abfallverhalten zu nehmen.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied liegt in der Berechtigung zur Beantragung abfallwirtschaftlicher Leistungen. Beim Eigentümer als Gebührenschuldner kann auch nur der Eigentümer zusätzliche abfallwirtschaftliche Leistungen beantragen. Ferner muss bei Müllgemeinschaften der Eigentümer als Gebührenschuldner der Behältergemeinschaft zustimmen. Sind die Haushalte Gebührenschuldner, besteht auch für Mieter die Möglichkeit, z. B. Behälterwechsel oder Sperrmüllabholungen zu beantragen und Müllgemeinschaften zu bilden.

Entscheidend für die Wahl des Gebührenschuldners im Alb-Donau-Kreis ist, dass in bis auf zwei Kommunen, in allen Kommunen die Haushalte bereits heute Gebührenschuldner sind. Eine Änderung zu den Eigentümern als Gebührenschuldner kann unter Umständen die Anpassung der Mietverträge von bis zu 17.500 Haushalte auslösen, für die diese Umstellung wesentliche Änderungen bedeuten würde. Wegen der genannten Vorteile einer haushaltsbezogenen Gebührenveranlagung sollen die Haushalte weiterhin Gebührenschuldner sein.

Empfehlung: Im Alb-Donau-Kreis wird eine haushaltsbezogene Gebührenveranlagung eingeführt.

3.14 Anschluss- und Benutzungszwang

Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz besteht für Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen, ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgungseinrichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Dieser Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht, wenn die Haushalte diese Abfälle selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke verwerten können. Während dies nahezu bei allen Abfallarten wie Restmüll, Sperrabfall u. a. kaum möglich ist, besteht bei Bioabfällen für die Haushalte die Möglichkeit, ihre Bioabfälle durch Eigenkompostierung selbst zu verwerten.

Der Alb-Donau-Kreis wird die bisher erfolgreiche Eigenkompostierung weiter zulassen und diese bei der Einführung der Biotonne als gleichwertiges Verwertungssystem berücksichtigen. Haushalte mit Eigenkompostierung können sich dann von der Biotonne befreien lassen.

Wird bei der Bestellung der neuen Restmüllbehälter auf der Abfragekarte eine Eigenkompostierung schriftlich angezeigt, so erhält dieser Haushalt keine Biotonne gestellt.

Empfehlung: Die Bestätigung einer Eigenkompostierung führt im Alb-Donau-Kreis zu einer Befreiung von der Biotonne.

4 Kosten- und Gebührenermittlung

4.1 Vorgehensweise von der Kosten-/Gebührenprognose zur Kosten-/Gebührenermittlung

Die Kosten- und Gebührenermittlung erfolgt in mehreren Schritten. Im ersten Schritt werden die Kosten der Abfallwirtschaft ab 2023 prognostiziert. Die Struktur des Kostenmodells ist dabei an der Struktur des Gebührensystems, bestehend aus Jahresgebühr und leerungsabhängiger Gebühr für Restabfall und Jahresgebühr für Bioabfall ausgerichtet.

Für die Jahresgebühr werden die Kosten ermittelt. Hierbei handelt es sich um alle Kosten, welche nicht in der Leerungsgebühr für Restabfall und in der Jahresgebühr für Bioabfall enthalten sind.

Die leerungsabhängige Gebühr beinhaltet beim Restabfall die Kosten der Sammlung, der Behälter und der Verwertung. Beim Bioabfall beinhaltet die Jahresgebühr die Kosten der Sammlung des Bioabfalls. Die Kosten der Bioabfallbehälter und der Bioabfallverwertung können künftig in der Jahresgebühr für Restabfall berücksichtigt werden, um die Gebührenhöhe der Bioabfallsammlung gering zu halten und damit die Biotonne attraktiv zu gestalten.

Bei diesem ersten Schritt liegen zur Ermittlung der leerungsabhängigen Kosten für die Sammlung von Rest- und Bioabfall die Annahmen der Sammelsysteme (Abfuhrhythmus, Rausstellquote, Behältergrößen / -anzahl) und der Sammelmengen zugrunde. Hieraus lassen sich der Bedarf an Personal- und Fahrzeugkapazitäten für die Sammlung ermitteln. Die Summe aus Personal- und Fahrzeugkosten ergibt die Sammlungskosten. Bei der Bioabfallsammlung wird mit einem Umschlag des Bioabfalls zum Weitertransport zur Verwertung gerechnet. Die Kosten des Umschlags werden separat kalkuliert. Die Kosten für die Verwertung ergeben sich aus einer Bewertung der Marktpreise für Bioabfall und für Restabfall auf Basis der Umlage beim ZV TAD.

Im zweiten Schritt erfolgt eine Differenzierung der Kostenkalkulation auf Basis zusätzlich gewonnener Informationen. Dies sind bspw. Konkretisierung der Personalkosten oder innere Verrechnungen aufgrund des sich ändernden Personalbedarfs. Oder aber die notwendigen Investitionen und daraus resultierende kalkulatorischen Kosten für die Wertstoffhöfe, Grünabfallsammelplätze und Entsorgungszentren.

Da die wesentlichen Sammlungs- und Verwertungsleistungen des Alb-Donau-Kreises ausgeschrieben werden, erfolgt nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse in Schritt 3 der Übergang von der Kostenprognose zur Kostenermittlung und daraus die Ermittlung der Gebühren. Zu erwarten ist, dass die Angebotspreise für einzelne Leistungen von den Kostenprognosen abweichen. Ursachen können etwa verfügbare Kapazitäten bei den Dienstleistern, die Anzahl der anbietenden Dienstleister, strategische und taktische Überlegungen der Dienstleister sein.

Für die Kostenprognose wurden, außer den leerungsabhängigen Kosten der Restabfall- und Bioabfalltonne, alle übrigen Kosten der Abfallwirtschaft des Alb-Donau-Kreises ab 2023 ermittelt, soweit deren Leistungen derzeit bekannt sind. Den Kosten liegen die Angaben der Finanzbuchhaltung zum HH-Plan 2020 und eigene Kostenprognosen zugrunde.

Kosten des Alb-Donau-Kreises, die für den Betrieb, Unterhalt und Nachsorge der Deponien entstehen, sind nicht enthalten.

Beim aktuellen Stand der Kostenprognose lassen sich für die relevanten Kostenbereiche im Alb-Donau-Kreis ab 2023 ermitteln.

Kostenprognose Alb-Donau-Kreis 2023	
Kostenbereiche	in € p. a. (gerundet)
Sammlung und Verwertung	7.400.000 €
Verwaltung (Personal u. sonst. Verw.)	2.800.000 €
Bringsystem	2.400.000 €
Bioabfallsammlung u. Entsorgung	1.700.000 €
Behältergestellung	800.000 €
SUMME	15.100.000 €

Tabelle 4: Kostenprognose AWA 2023

Insgesamt werden Kosten von 15,1 Mio. Euro erwartet. Mit beinahe 7,4 Mio. Euro nehmen dabei die Sammlungs- und Verwertungskosten den größten Kostenanteil ein. Die Kosten für die Verwaltung und Personal erhöhen sich auf etwa 2,8 Mio. Euro durch Schaffung eines Bürgerdienst Abfall als zentrale Kundenberatung, gestiegene Geschäftsaufwendungen wie eine zentrale Abfallwirtschaftssoftware, Öffentlichkeitsarbeit und gestiegene Gemeinkosten und innere Verrechnungen. Der Betrieb der Wertstoffhöfe, Grünabfallsammelplätze und Entsorgungszentren beläuft sich auf 2,4 Mio. Euro, wobei 1,1 Mio. Euro auf den Betrieb der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze als Beistandsleitung und 1,3 Mio. Euro auf den Betrieb der überregionalen Entsorgungszentren fällt. Die neu einzuführende Bioabfallsammlung und Verwertung wird auf etwa 1,7 Mio. Euro prognostiziert. Für die Behältergestellung für Restabfall und Bioabfall durch den Landkreis werden 0,8 Mio. Euro jährlich veranschlagt.

4.2 Vergleich der Kostenprognose Alb-Donau-Kreis mit heutiger Kostenermittlung der Kommunen

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden die Gebührenkalkulationen der Kommunen abgefragt. Die Ermittlung der Ist-Kosten erfolgte durch Auswertung der Gebührenkalkulationen der Kommunen, eine Validierung dieser Auswertungen erfolgte nicht. Während die von den Kommunen gelieferten Leistungs- und Mengendaten als stark valide zu bewerten sind, ist zu vermuten, dass die ermittelten Kosten mehreren Fehlerquellen unterliegen. Hierzu gehören Kalkulationen mit einem Kalkulationszeitraum von zwei oder mehr Jahren, wodurch die ermittelten Ist-Kosten nicht den aktuellen Marktpreisen entsprechen, z. B. aufgrund von Altverträgen mit den Dienstleistern oder fehlender Preissteigerungsraten. Auch bestanden erhebliche Unterschiede im Detaillierungsgrad der Gebührenkalkulationen, so dass eine genaue Zuordnung der Kostenarten zu den einzelnen Leistungen nicht immer möglich war. Während eine Vollständigkeit der Gebührenkalkulationen der 55 Kommunen gewährleistet war, konnte die Vollständigkeit der einzelnen Gebührenkalkulationen nicht überprüft werden, so dass nicht auszuschließen ist, dass einzelne Kosten der Abfallwirtschaft nicht vollständig erfasst wurden. Trotz dieser Einschränkungen konnten die ermittelten Ist-Kosten der Kommunen den Kostenbereichen des Alb-Donau-Kreises weitgehend zugeordnet werden. Den Vergleich der ermittelten IST-Kosten der Kommunen mit der Kostenprognose des Alb-Donau-Kreises zeigt die nachfolgende Tabelle.

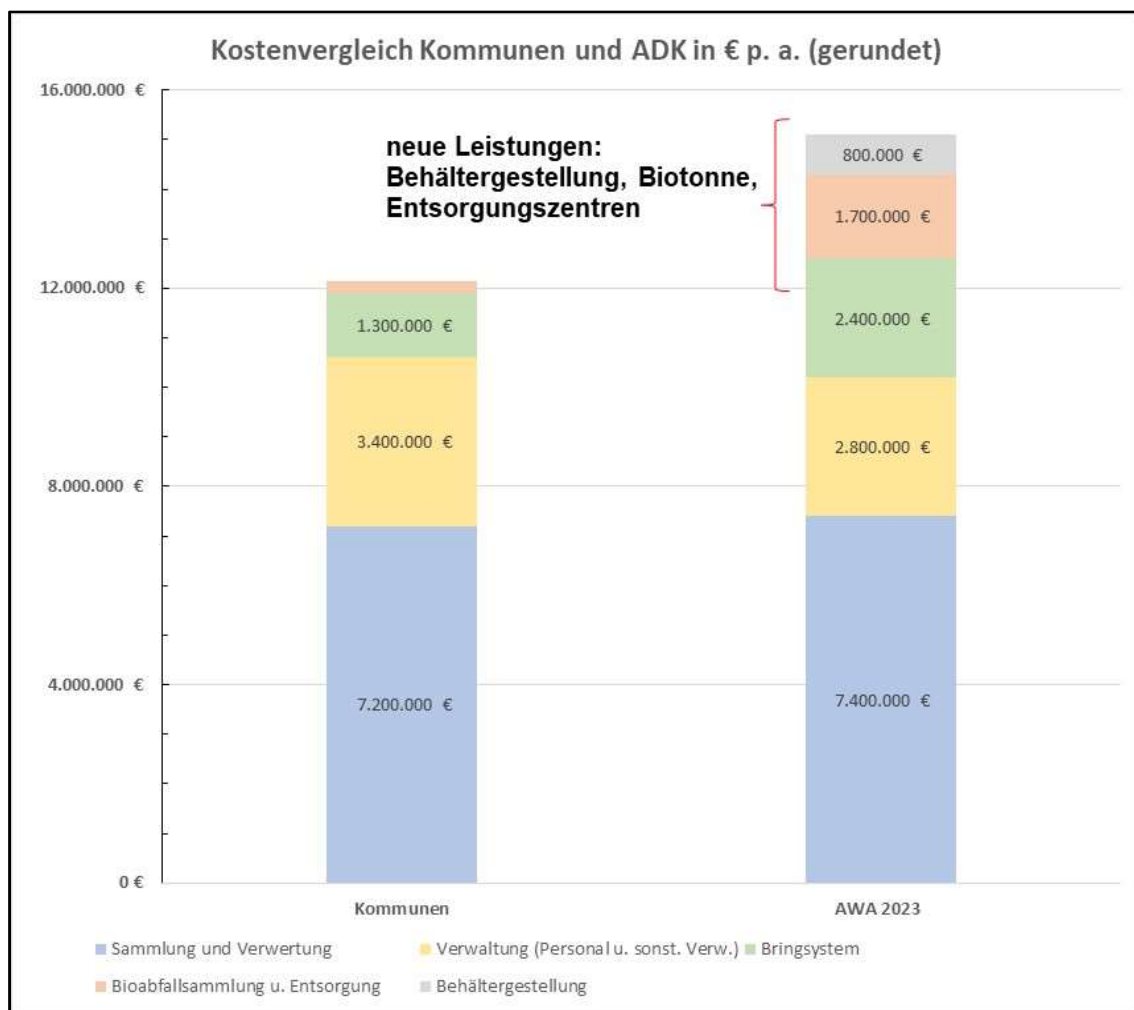
Kostenvergleich Kommunen und ADK in € p. a. (gerundet)		
Kostenbereiche	Kommunen	AWA 2023
Sammlung und Verwertung	7.200.000 €	7.400.000 €
Verwaltung (Personal u. sonst. Verw.)	3.400.000 €	2.800.000 €
Bringsystem	1.300.000 €	2.400.000 €
Bioabfallsammlung u. Entsorgung	240.000 €	1.700.000 €
Behältergestellung		800.000 €
SUMME	12.140.000 €	15.100.000 €

Tabelle 5: Kostenvergleich mit den Kommunen

Insgesamt ergibt sich auf Grundlage der Auswertung der Daten der Kommunen und der Prognose der Kosten für den Alb-Donau-Kreis eine Kostensteigerung ab 2023 in Höhe von ca. 3,0 Mio. Euro (ca. 24 %).

Ergänzend soll mit nachfolgender Gegenüberstellung der Kostenbereiche im Balkendiagramm eine Abweichungsanalyse der Kostenunterschiede zwischen Kommunen und Alb-Donau-Kreis dargestellt werden.

Abbildung 4: Grafischer Kostenvergleich mit Kosten der Kommunen



Die Kosten für die Sammlung und Verwertung der Abfälle von etwa 7,4 Mio. Euro sind vergleichbar mit den Kosten der Kommunen von 7,2 Mio. Euro. Die Kosten setzen sich aus etwa 4,1 Mio. Euro Verwertungskosten und 3,3 Mio. Euro Sammlungskosten zusammen. Zwar können die jährlichen Kosten für die Restabfallsammlung durch eine zentrale Ausschreibung um etwa 500.000 Euro gegenüber den Kosten der Kommunen reduziert werden, dagegen steigen die Kosten für eine landkreisweite Sperrabfallsammlung von 400.000 Euro bei den Kommunen auf insgesamt etwa 850.000 Euro. Durch eine zentrale Organisation verringern sich die Verwaltungskosten um etwa 600.000 Euro im Jahr. Dagegen steigern sich die Kosten für das Bringsystem von 1,3 Mio. Euro auf insgesamt etwa 2,4 Mio. Euro. Dabei nimmt der Bau und Betrieb der Entsorgungszentren mit 1,3 Mio. Euro den größten Kostenteil ein. Zusatzkosten entstehen für den Alb-Donau-Kreis durch die Einführung der Biotonne in Höhe von ca. 1,7 Mio. Euro, wobei auch heute schon die in drei Kommunen eingeführte Biotonne zu Kosten in Höhe von 240.000 Euro bei den Kommunen führt. Weitere Zusatzkosten entstehen durch die Behälterbeschaffung der Rest- und Bioabfallbehälter von etwa 800.000 Mio. Euro, die bisher durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Kommunen selbst beschafft wurden und daher nicht als Kosten der Kommunen aufgetreten sind.

Bei der Ermittlung der Kostenprognose sind alle Kosten berücksichtigt worden. Unberücksichtigt sind Erlöse durch die Verwertung der Wertstoffe, welche den Kosten gegenüberstehen. Das Ergebnis der Kostenprognose von etwa 15,1 Mio. Euro stellt damit das reine Kostenergebnis dar und entspricht nicht Gebührendeckungsbedarf, weil hier Erlöse mitberücksichtigt werden. Gleiches gilt für mögliche Gebührenüberdeckungen.

5 Fazit

Mit dem vorliegenden Soll-Konzept bietet der Alb-Donau-Kreis seinen Bürgerinnen und Bürgern ein zukunftsorientiertes, modernes und serviceorientiertes Spektrum an abfallwirtschaftlichen Leistungen zu marktfähigen und verursachungsgerechten Gebühren an.

Den prognostizierten Kostensteigerungen in Höhe von ca. 3,0 Mio. Euro im Vergleich zu den ermittelten heutigen Kosten der Kommunen steht eine wesentliche Ausweitung der abfallwirtschaftlichen Leistungen gegenüber.

So führt die landkreisweite Einführung der Biotonne als rechtlich vorgeschriebenes, zusätzliches Sammelsystem durch den Alb-Donau-Kreis zu voraussichtlichen Mehrkosten von ca. 1,5 Mio. Euro. Diese Kosten werden im Rahmen einer Ausschreibung im Wettbewerb ermittelt, bei der mit Synergien zu rechnen ist. Der Alb-Donau-Kreis übernimmt die Schulung des Personals aufgrund der gestiegenen Anforderungen der Getrenntsammlung. Dies gilt auch für den Aufbau zusätzlicher Entsorgungszentren als ein spezialisiertes, modernes Erfassungssystem von Wertstoffen im Alb-Donau-Kreis, das zu einer Kostenerhöhung der Bringsysteme von 1,3 Mio. Euro führt, aber als überregionale Entsorgungszentrum mit bürgerfreundlichen Öffnungszeiten einen deutlichen Komfortgewinn bedeutet.

Weiteren Mehrkosten bei der gebührenfreien Sperrmüllsammlung auf Abruf (ca. 0,6 Mio. Euro), der landkreisweiten Problemmüllsammlung (ca. 0,1 Mio. Euro) und der einheitlichen Beschaffung der Abfallbehälter durch den Alb-Donau-Kreis (ca. 0,8 Mio. Euro) stehen damit auch Mehrleistungen für die Bürgerinnen und Bürger gegenüber, insbesondere für diejenigen, die diese Leistungen heute in ihren Kommunen nicht angeboten bekommen.

Neben der Ausweitung des Angebots einer flächendeckenden Sammlung von Sperrmüll auf Abruf und der Problemmüllsammlung für alle Bürgerinnen und Bürger, ergeben sich für diese weitere qualitative Nutzen, wie z. B. ein hohes Maß an Wahlfreiheit bei vielen abfallwirtschaftlichen Leistungen, verursachergerechte Abrechnung der Restmülltonne und kundenfreundliche regelmäßige Bereitstellung der Biotonne ohne Mehrkosten, problemloser Behälterwechsel bei der Rest- und Bioabfalltonne, umfassende und qualifizierte Abfallberatung.

Aufgrund der Digitalisierung können alle Haushalte des Alb-Donau-Kreises über das Internetportal der Abfallwirtschaft Leistungen, wie z. B. einen Termin für ihre Sperrmüllabfuhr, ihren Behältertausch oder eine Behälteränderung bestellen, gleichzeitig werden sie über eine digitale App an ihre Abholtermine erinnert und finden die nächstgelegene Entsorgungseinrichtung.

Insgesamt stehen den zukünftigen Mehrkosten der Abfallwirtschaft im Alb-Donau-Kreis ein höheres Maß an Leistungen, Service und Qualität für die Bürgerinnen und Bürgern und ein an den rechtlichen, wirtschaftlichen, demografischen und ökologischen Vorgaben ausgerichtetes, zukunftsfähiges Abfallwirtschaftskonzept gegenüber.